

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung Gas durch die Netze Duisburg GmbH

1. Die Netze Duisburg GmbH (Netzbetreiber) nimmt eine Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung des Anschlussnutzers auf Verlangen des Transportkunden vor.
2. Der Transportkunde versichert, dass jede seiner Beauftragungen auf Unterbrechung der Anschlussnutzung die in § 24 Abs. 3 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) geforderten Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere gelten unwiderlegbar alle Erklärungen des Transportkunden im Hinblick auf § 24 NDAV als glaubhaft versichert. Außerdem stellt der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
3. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die vom Transportkunden mit Ziffer 2 versicherten Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung tatsächlich vorliegen.
4. Der beauftragende Transportkunde ist gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner der für die Ausführung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung anfallenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Anschlussnutzung aktuellen Preisblatt. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung entfallenden Kosten.
5. Die Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung hat vom Lieferanten im EDIFACT-Format beim Netzbetreiber zu erfolgen. Gleiches gilt für die Beauftragung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Terminvorgabe des Transportkunden im Rahmen der betrieblichen Abläufe (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr – 16 Uhr und Freitag von 07.30 – 15 Uhr). Der Netzbetreiber wird nach Möglichkeit dem Transportkunden den voraussichtlichen Unterbrechungstermin bestätigen.
7. Der Netzbetreiber nimmt kein Inkasso im Auftrag des Transportkunden vor.
8. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter ist nicht entscheidungsberechtigt, ob bei Vorlage eines Einzahlungsbeleges der Sperrgrund wegfällt; er setzt sich diesbezüglich unter der Servicetelefonnummer mit dem Transportkunden in Verbindung. Kann der Transportkunde nicht erreicht werden, wird der Zähler auf Kosten des Transportkunden gesperrt. Auch hier stellt der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen soweit gesetzlich zulässig frei. Wird die Anschlussnutzung nach telefonischer Rückfrage aufgrund der eingezahlten Beträge nicht unterbrochen, trägt der Transportkunde die Kosten für die erfolglose Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung gültigen Preisblatt.
9. Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag für die Übergangszeit bis zur vollen Verfügbarkeit des elektronischen Datenaustausches im EDIFACT-Format ausschließlich per E-Mail unter Bezugnahme auf den von ihm gestellten Auftrag und Angabe von Zählpunkt, Zählernummer sowie Anschlussnutzer an die Mailadresse wechselprozesse@netze-duisburg.de beim Netzbetreiber zu stornieren. Die bis dahin angefallenen Bearbeitungskosten trägt der Transportkunde.

10. Ist eine Unterbrechung der Anschlussnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (u.a. kein Zugang, verwehrter Zugang, Notfall¹) nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich per E-Mail in Textform informieren und mit ihm eventuelle weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Unterbrechung der Anschlussnutzung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung der Anschlussnutzung trägt der Transportkunde.
11. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist für die Übergangszeit bis zur vollen Verfügbarkeit des elektronischen Datenaustausches im EDIFACT-Format ausschließlich per E-Mail.
12. Ist der Netzbetreiber - beispielsweise aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder aufgrund von Notfällen - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Anschlussnutzung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.
13. Beauftragt der Transportkunde den Netzbetreiber mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, wird diese unverzüglich im Rahmen der betrieblichen Abläufe, spätestens aber am nächsten Werktag (Montag bis Freitag), durchgeführt. Ist die Wiederherstellung der Anschlussnutzung in Notfällen¹ nicht innerhalb der regulären Arbeitszeit möglich, erfolgt eine Beauftragung des Bereitschaftsdienstes zur Wiederherstellung am gleichen Tag. Die dafür anfallenden Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
14. Der Netzbetreiber ist mit einem Vorlauf von einem Monat zum Monatsende berechtigt, diese Richtlinie einschließlich des Preisblattes zu ändern. Der Transportkunde ist berechtigt, diese Vereinbarung bzw. die Beauftragung der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu kündigen.
15. Das nachstehende Preisblatt ist Bestandteil dieser Richtlinie.

¹ "Notfall": alle Situationen, in denen Gefahr für Leib oder Leben des Betroffenen besteht.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch die Netze Duisburg GmbH

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung des Anschlussnutzers werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- 1.) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) und Wiederherstellung der Versorgung
 - Sperrung: innerhalb der betrieblichen Abläufe nach Ziffer 6 und
 - Wiederherstellung: innerhalb der betrieblichen Abläufe nach Ziffer 13
 - Gesamt: 142,43 Euro/netto
 - Erfolglose Unterbrechung: Gesamt: 30,00 Euro/netto
 - Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am/bis zum Tag der Sperrung Gesamt: € 5,00 Euro netto
- 2.) Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung der Versorgung bzw. nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, oder Maßnahmen der Versorgungseinstellung unwirksam gemacht wurden, werden anstelle der in Punkt 1.) genannten Beträge die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Wiederherstellung der Versorgung.

Zur Beauftragung ist bis zur Aufnahme des Sperrprozesses in die Marktkommunikation ausschließlich die Excel-Vorlage der BNetzA zu nutzen.